

INFORMATIONSBOGEN FÜR DEN EINLEGER

Fassung 12/2022

Einlagen bei der Porsche Bank sind geschützt durch:

Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H.
Wipplingerstraße 34/4/DG4
1010 Wien

Sicherungsobergrenze:

EUR 100.000,00 pro Einleger pro Kreditinstitut

Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:

Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden addiert, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von EUR 100.000,00. Hält ein Einleger beispielsweise EUR 90.000,00 auf einem Sparkonto und EUR 20.000,00 auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich EUR 100.000,00 erstattet.

Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:

7 Arbeitstage

Währung der Erstattung:

Euro

Kontaktdaten:

Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H.
Wipplingerstraße 34/4/DG4
1010 Wien
Tel. +43 1 533 98 03
office@einlagensicherung.at

Weitere Informationen:

<http://www.einlagensicherung.at>

Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:

Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu EUR 100.000,00 erstattet.

Allgemeine Sicherungsobergrenze:

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von einem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal EUR 100.000,00 pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von EUR 100.000,00 allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In einigen Fällen (wenn die Einlagen aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren oder gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod anknüpfen oder auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung beruhen und der Sicherungsfall jeweils innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrages oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, eintritt) sind Einlagen über EUR 100.000,00 hinaus bis zu einer Höhe von EUR 500.000,00 gesichert. In diesen Fällen bedarf es eines gesonderten Antrags des Einlegers an das Einlagensicherungssystem, der grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls an die Sicherungseinrichtung zu stellen ist. Weitere Informationen sind erhältlich über <http://www.einlagensicherung.at>.

Porsche Bank AG

Vogelweiderstraße 75 | Postfach 911 | 5020 Salzburg | Tel.+ 43 662 4683-3600 | porschebank.at

direktsparen@porschebank.at

Bankverbindung: Porsche Bank AG | BIC PORCAT21

Porsche Bank AG: Sitz Salzburg | FN 58517f | LG Salzburg | UID Nr. ATU 338 33 607

Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die

Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H.

Wipplingerstraße 34/4/DG4

1010 Wien

Tel. +43 1 533 98 03

office@einlagensicherung.at

<http://www.einlagensicherung.at>

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu EUR 100.000,00) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstattet.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Frist nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich unter <http://www.einlagensicherung.at>.

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Von der Einlagensicherung ausgenommen sind beispielsweise Einlagen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen, Wertpapierfirmen, Finanzinstituten und staatlichen Stellen. Eine Aufzählung der von der Sicherung ausgenommenen Einlagen findet sich in § 10 Einlagensicherung- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG).

Bei der Berechnung der gedeckten Einlagen sind erstattungsfähige Einlagen nicht zu berücksichtigen, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Kreditinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalles fällig wurden.

Gedekte Einlagen werden nicht ausbezahlt, wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalles keine Transaktion in Verbindung mit einer Einlage stattgefunden hat und der Wert der Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die der Sicherungseinrichtung bei der Auszahlung entstehen würden.

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (ESAEG), sowie die einschlägigen Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG). Diese stellen wir auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Porsche Bank AG

Vogelweiderstraße 75 | Postfach 911 | 5020 Salzburg | Tel.+ 43 662 4683-3600 | porschebank.at

direktsparen@porschebank.at

Bankverbindung: Porsche Bank AG | BIC PORCAT21

Porsche Bank AG: Sitz Salzburg | FN 58517f | LG Salzburg | UID Nr. ATU 338 33 607